

Konsolidiertes „Gutachten zur Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konvertes“

Stellungnahme zur Methodik und Inhalten des Gutachtens

regio gis+planung, dipl.-ing. n. schauerte-lücke
Montplanetstraße 8
47475 Kamp-Lintfort
Tel.: 02845 / 94 197 70 Fax: 02845 / 94 197 79
www.regio-gis-planung.de
vluy@regio-gis-planung.de

1. Anlass und Vorgehensweise

Das Gutachten zur Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters dient dazu eine ca. 10 ha große Fläche für einen Konverter zu finden, der raum- und umweltverträglich mit einer Anschlussleitung an den Netzverknüpfungspunkt (NVP) in Osterrath angeschlossen werden kann. Das Ergebnis der entsprechenden überarbeiteten Standortsuche wurde Ende Juni 2017 von der Firma Amprion GmbH vorgelegt. Die Städte Meerbusch, Kaarst, Willich und Neuss wurden mit Schreiben vom 27. Juli 2017 von der Bundesnetzagentur aufgefordert zu dem konsolidierten Gutachten zur Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters Stellung zu nehmen. Zur Vorbereitung der Stellungnahme der Stadt Kaarst wurde das Büro rgp, dipl.-ing. n. schauerte-lücke beauftragt, das vorliegenden Gutachten auszuwerten und bezüglich der gewählten Vorgehensweise und der getroffenen Aussagen zu prüfen. Die Auswertung und Prüfung bezieht sich dabei auf die angewandte Methodik und die vorgenommenen Schlussfolgerungen. Die Richtigkeit der aufgenommenen Daten wurde nur in einzelnen Fällen verifiziert.

Im Folgenden wird zunächst der grundsätzliche Aufbau des Gutachtens beschrieben. Anschließend werden anhand der beiden Teile des Gutachtens und der jeweiligen Arbeitsschritte die Ergebnisse der Prüfung dargestellt.

2. Aufbau des Gutachtens

Das Gutachten zur Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters teilt sich nach der Herleitung des Untersuchungsraumes in zwei Teile bzw. Abschnitte, die sich jeweils in mehrere Arbeitsschritte unterteilen:

1. Über eine Planungsraumanalyse mit Ausschluss- und Rückstellungskriterien wird eine Auswahl der als geeignet eingeschätzten Standorte vorgenommen. Diese Auswahl wurde um Vorschläge Dritter ergänzt, die nicht aufgrund des zuvor definierten Auswahlrasters ermittelt wurden. Durch Verzicht auf die Rückstellungskriterien, die den Standortvorschlägen Dritter entgegenstehen, wird die Standortsuche entsprechend angepasst.
2. Nach einer Abschichtung (Auswahl) der Standortvorschläge erfolgt eine vertiefte, vergleichende Eignungsbewertung der verbleibenden Standorte anhand der drei Kriteriengruppen *raumbedeutsame Umweltaspekte*, *sonstige bedeutsame Aspekte* und *Umsetzbarkeit der Planung*.



Als methodische Grundlage zur Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche wird in dem Gutachten die verbal-argumentative Bewertung genannt. Die Planungsraumanalyse wird durch die Überlagerung verschiedener bei der öffentlichen Verwaltung vorliegender Daten bzw. aus diesen Daten abgeleitete Informationen (z.B. Abstandflächen um Siedlungsgebiete) erarbeitet. Verwendet wurden dazu Auszüge der Daten des amtlichen topographisch-kartographischen Informationssystems (ATKIS) der Vermessungsverwaltung, Daten der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des LANUV, Daten zur Abgrenzung der Wasserschutzgebiete (vermutlich Elektronisches Wasserinformationssystem ELWAS), sowie Datenbestände der Regionalpläne (Gebietsentwicklungspläne) der Regionalplanungsbehörden der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln. Im Rahmen der vergleichenden Eignungsbewertung wurde der Datenbestand um die Standardauswertung Bodenkarte, Daten des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland sowie kommunale Datenbestände zu vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen, weiteren Satzungen (Denkmäler) und informellen Planungen ergänzt. Eine vollständige Übersicht der verwendeten Daten mit Angabe der Aktualität existiert in dem Gutachten nicht.

3. Ergebnisse der Prüfung

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums wird anhand der bestehenden 380 KV Leitung zwischen den Umspannwerken Osterrath und Gohr, die Bestandteil des Vorhabens 2 des Bundesbedarfsplanes ist, abgegrenzt, da diese Leitung die zwischen dem Konverter und dem Netzverknüpfungspunkt (NVP) Osterrath „zu übertragende Drehstromleistung ohne nennenswerte bauliche Anpassungen“ (s. S. 8) mit transportieren kann. Ausgehend von diesem Leitungsabschnitt wird der Untersuchungsraum in 15 km Breite und in Abstand von 10 km zu den beiden Umspannwerken (Osterrath im Norden und Gohr im Süden) abgegrenzt. Für die Standortsuche muss daher gelten, dass jede Fläche, die mit raum- und umweltverträglichem Aufwand an die bestehende 380 KV Leitung zwischen den Umspannwerken Osterrath und Gohr angeschlossen werden kann, als Konverterstandort geeignet ist.

Kritik an der Abgrenzung des Untersuchungsraums

Aus dem Untersuchungsgebiet wurden die Flächen östlich des Rheins ausgenommen, da eine Rheinquerung mit einer neuen Anschlussleitung pauschal als nicht raum- und umweltverträglich abgeschätzt wurde. Die Nutzbarkeit von Bestandsleitungen bei Krefeld und Duisburg-Serm oder bei Dormagen wurde dabei nicht betrachtet. Aufgrund der Anwendung des Rückstellungskriteriums „5 km Abstand zu 380 KV Leitungen, auf denen die Führung des Gleichstromsystems möglich ist“ (s. S. 11) wird das Untersuchungsgebiet in den folgenden Arbeitsschritten auf einen Bereich im 5 km Abstand zu der Bestandsleitung zwischen Osterrath und Gohr eingeschränkt.

3.2 Ermittlung besonders geeigneter Standortbereiche

Im Rahmen der Planungsraumanalyse wird der Untersuchungsraum durch Ausschlusskriterien wie entgegenstehende Nutzungen (Siedlungen, Gewässer, Flugplatz) und Schutzausweisungen (FFH, NSG, gesetzlich geschützte Biotope, WSG I/II sowie Überschwemmungsgebiete) eingeschränkt (s. S. 15ff. und S. 37ff.) Zusätzlich wurde die erforderliche Flächengröße als technisches Kriterium aufgelistet. Dieses Kriterium kann in diesem Arbeitsschritt noch nicht angewandt werden, da die grundsätzlich geeigneten Flächen noch nicht ermittelt sind und findet daher erst nach der Ermittlung der Rückstellungskriterien Anwendung (s. S. 38). Raumordnerische Kriterien werden in diesem Arbeitsschritt nicht berücksichtigt.

Im zweiten Arbeitsschritt wurde über sog. Rückstellungskriterien der Untersuchungsraum weiter eingegrenzt und sog. „Geeignete Standortbereiche“ ermittelt. Auch hierbei werden technische (Abstand zu Bestandsleitungen und WEA), umweltfachliche (Abstand zur Wohnbebauung differenziert nach Innen und Außenbereich) und raumordnerische Kriterien (ASB, GIB mit entgegenstehender Zweckbindung, Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Freiraum für zweckgebundene Nutzungen, Waldgebiete, regionale Grünzüge, Bereiche zum Schutz der Natur und Überschwemmungsgebiete) betrachtet (s. S 15ff und 37ff). Diese geeigneten Standortbereiche wurden um Standortvorschläge Dritter ergänzt. Der vorgeschlagene Standort Dreiecksfläche Kaarst (Nr. 20) ist mit den Rückstellungskriterien „Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ sowie „regionale Grünzüge“ belegt. Die anderen vier Vorschläge befinden sich in der Menge der geeigneten Standortbereiche (ohne technische Rückstellungskriterien). Die Liste der Rückstellungskriterien wurden daraufhin so angepasst, dass die beiden auf die Kaarster Dreiecksfläche zutreffenden Kriterien nicht mehr als Rückstellungskriterien verwendet werden.

Anschließend werden die so ermittelten Flächen anhand von technischen (Gesamtlänge des Leitungsneubaus zum NVP, Verkehrsanschluss), umweltfachlichen (Landschaftsschutzgebiete, schutzwürdige Biotope, Naturparks, WSG III, schutzwürdige Böden) und raumordnerischen (Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz, geplante Verkehrsstrassen, Bereiche zum Schutz der Landschaft/landschaftsbezogene Erholung, ASB) Kriterien vergleichend betrachtet. Dazu werden die Kriterienausprägungen in die drei Gruppen *Länge der Anbindungsleitung*, *Anbindung an das Verkehrsnetz* sowie *sonstige Schutzgebiete und schützenswerte Bereiche* gruppiert und ordinal bewertet. Diese drei Bewertungen werden wiederum zu Eignungsgruppen zusammengeführt. Ein Bewertungsschema oder eine -regel wird dabei nicht verwendet. Ausschlaggebend für die Zuordnung in die beste Eignungsgruppe (I) ist die Gesamtlänge des Leitungsneubaus. (s. S. 68).

Kritik an der Ermittlung besonders geeigneter Standortbereiche

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der besonders geeigneten Standorte erfüllt nicht die Anforderungen an Nachvollziehbarkeit und Transparenz und führt zu Verzerrungen in der Eignungsbewertung.

1. Die Anwendung des Kriteriums „5 km Abstand zu 380 KV Leitungen, auf denen die Führung des Gleichstromsystems möglich ist“ als Rückstellungskriterium ist nicht nachvollziehbar. Dieses Kriterium verkleinert den Untersuchungsraum auf einen 10 km breiten Streifen um die Leitung zwischen Osterrath und Gohr. Dies hätte bei der Abgrenzung des Untersuchungsraums begründet erfolgen können. Bei dem nachfolgenden Arbeitsschritt (s. Nr. 2b) wird dies zwar wieder aufgehoben, aber über nachfolgend angewandten Kriterien Gesamtlänge des Leitungsneubaus und die Abschichtung bezüglich der übermäßigen Mehrlängen an zwei Stellen nochmals bewertet (s.u.). Trotz des Bezugs auf die Projektliste des UVPG fehlt diesem Kriterium eine nachvollziehbare Begründung (Repräsentanz), da im Rahmen des Gesamtprojektes auch für kürzere Anschlussleitungen die Auswirkungen auf die Umwelt geprüft werden müssen (vgl. ansatzweise Kriterium Gesamtlänge des Leitungsneubaus). Nachvollziehbarer und transparenter wäre eine klare Trennung zwischen restriktiven Kriterien und Eignungskriterien. Dabei ist die Reduzierung der Neubaulängen der Anschlussleitung in Sinne der Vermeidung als Eignungskriterium für einen Standort sicherlich mit zu betrachten. Zudem wäre für eine vollständige Erfassung der Kriterien zu prüfen, ob andere Bestandsleitungen in dem Untersuchungsgebiet (z.B. 380 KV Leitung Richtung Ruhrgebiet oder 380 KV Leitung zwischen den stillgelegten Kraftwerk Frimmersdorf und Gohr) als Anschlussleitung zu dem Konverter entsprechend ertüchtigt werden können. Dies wird in dem vorliegenden Gutachten zwar in den Blick genommen (vgl. Tabelle 6), aber nicht entsprechend bewertet.
2. Durch die gewählte Vorgehensweise bei der Einbeziehung der Standortvorschläge Dritter werden für den Standort „Dreiecksfläche Kaarst“ nur die sonstigen Schutzgebiete und schützens-



werten Bereiche bewertet und die sog. maßgeblichen Ziele der Raumordnung nicht weiter betrachtet. Der vorgeschlagene Standort Dreiecksfläche Kaarst (Nr. 20) ist mit den Rückstellungskriterien „Abbau oberflächennaher Rohstoffe“, „regionaler Grünzug“ belegt und wurde somit im Arbeitsschritt 2a nicht berücksichtigt. Die weiteren vier Vorschläge befinden sich in der Menge der ursprünglich raumordnerisch geeigneten Standortbereiche. Die Liste der Rückstellungskriterien wurden daraufhin so angepasst, dass diese beiden auf die Kaarster Dreiecksfläche zutreffenden Kriterien nicht mehr als Rückstellungskriterien verwendet werden. Auch im weiteren Ablauf der Standortsuche (Abwägungskriterien) werden diese als „maßgebliche raumordnerische Kriterien“ bezeichneten Kriterien nicht mehr berücksichtigt. Das „Verschieben“ dieser Kriterien von den Rückstellungskriterien zu den Abwägungskriterien wäre begründbar und nachvollziehbar, ist aber nicht erfolgt. Ein Verzicht auf diese Kriterien ist nicht nachvollziehbar. Die verwendeten Kriterien sind somit in dem Bewertungsverfahren nicht vollständig und nicht repräsentativ angewendet worden.

3. Die umweltfachlichen Kriterien sind insgesamt nicht vollständig erfasst. Es fehlen bspw. Biotopverbundflächen, die als Kriterium für die biologischen Vielfalt besondere Bedeutung haben.
4. Im Rahmen der technischen Abwägungskriterien wird die Eignung der Flächen anhand der Gesamtlänge des Leitungsneubaus und der Verkehrserschließung beschrieben. „Bei der Ermittlung der Gesamtlänge der Neubauleitung bleiben die Abschnitte zwischen dem Standortbereich und dem NVP unberücksichtigt, auf denen zur Anbindung das Bestandsgestänge ohne wesentliche Anpassung genutzt werden kann“ (s. S. 24f). In die Bewertung geht somit nicht der raumordnerisch und umweltfachlich relevante Neubau der Anschlussleitung, sondern die Länge der notwendigen Leitungsertüchtigung einschließlich der Länge des Neubaus ein.

Im Rahmen der Bewertung werden somit Standorte mit Neubautrassen besser bewertet als Standorte die über bestehende Trassen / Masten angeschlossen werden können (vgl. Tabelle 6, sowie S. 42). So benötigt der Standort „Dreiecksfläche Kaarst (Nr. 20) eine Neubaulänge (neue Trasse, neue Masten) von 990 m und erhält die Eignungsklasse 1 wogegen der Bestandsstandort Kraftwerk Frimmersdorf (Nr. 24) einen Trassenneubau von 210 m erfordert und in die schlechteste Eignungsklasse (6) eingestuft wurde. (Da als Berechnungsgrundlage die Flächenmittelpunkte (Schwerpunkte) der Standorte gewählt wurden, ist die Neubaulänge von 210 m für den Standort eher zu hoch angegeben, da es sich um einen stillgelegten Kraftwerksstandort handelt, der bisher schon an das 380 KV Netz angeschlossen war). Das gewählte Kriterium hat somit keine Repräsentanz innerhalb einer Standortsuche.

5. Entgegen der Beschreibung der verwendeten Methodik (verbal argumentative Bewertung) wird eine Nutzwertanalyse II Generation für die Bewertung und Aggregation der Kriterien verwendet, die Sachinformationen werden ergänzend dargestellt. Die Abwägungskriterien werden zu drei Gruppen zusammengeführt. Dabei bilden die beiden Eignungskriterien *Länge der Anschlussleitung* (s. Pkt. 3) und *Verkehrerschließung* jeweils eigene Gruppen. Die neun umweltfachlichen und raumordnerischen Abwägungskriterien werden dagegen zu einer Bewertungsgruppe zusammengeführt. Dies bedeutet, dass die beiden Eignungskriterien innerhalb der Eignungsbewertung ein doppeltes Gewicht gegenüber den umweltfachlichen und raumordnerischen Abwägungskriterien erhalten. Bei der Zuordnung in die beste Eignungsgruppe wurde entsprechende des vorliegenden Gutachtens nur die Gesamtlänge des Leitungsneubaus bewertet. (Vgl. „die zunächst nur aufgrund der Gesamtlänge des Leitungsneubaus getroffene Zuordnung (...)“ (s. S. 68)).

Es findet somit keine Eignungsbewertung nach raumordnerischen und umweltfachlichen Kriterien statt. So weisen die beiden Standorte Kraftwerk Frimmersdorf (Nr. 24) sowie Standort Holzheim (Nr. 6) keine raumordnerischen Restriktionen und nur eine umweltfachliche Restrik-



tion (schutzwürdige Böden) auf. Aufgrund der Bewertung werden diese Standorte in der mittleren bzw. in der schlechtesten Eignungsgruppe aufgeführt. Für den Bestandsstandort Kraftwerk Frimmersdorf ist auch das Vorhandensein schutzwürdiger Böden zu bezweifeln, da in der Standardauswertung der Bodenkarte lt Beschreibung auch überbaute / vernichtete schutzwürdigen Böden dargestellt sind um den Verlust entsprechender Böden darzustellen.

Wie dargestellt bezieht die Bewertung trotz Erfassung vielfältiger raumordnerischer und umweltfachlicher Kriterien lediglich Eignungskriterien mit ein. Kriterien, die den umweltpolitischen Zielsetzungen entsprechen, wie der Vorrang der Wiedernutzung vor Neuinanspruchnahme von Flächen und Einhaltung des 30ha Flächenziels werden durch das gewählte Bewertungsverfahren nicht umgesetzt.

Wird nach dem vorliegenden Bewertungsverfahren nicht die Gesamtlänge des Neubaus, d.h. der Trassenneubau einschließlich der Ertüchtigung vorhandener Trassen, sondern lediglich der tatsächlichen Neubau von Trassen bewertet, verändert sich die Eignungsgruppierung erheblich. So weist der Bestandsstandort Kraftwerk Frimmersdorf (Nr. 24) die geringste Trassenneubaulänge (s.o) und zugleich die geringsten raumordnerischen und umweltfachlichen Restriktionen auf.

3.3 Vertiefte, vergleichende Eignungsbewertung

Ausgehend von den neun Standorten, die in die Eignungsgruppen I und II eingeteilt wurden, wird für die weitere Bearbeitung eine Abschichtung der übermäßigen Mehrlängen zur Anbindung des Konverters anhand der Luftlinienentfernung zwischen dem Konverterstandort (Flächenschwerpunkt) und dem NVP Osterrath vorgenommen. Es verbleiben damit fünf Standorte im nördlichen Bereich des ursprünglichen Untersuchungsgebietes, die anhand der drei Kriteriengruppen *raumbedeutsame Umweltaspekte*, *sonstige raumbedeutsame Aspekte* und *Umsetzbarkeit der Planung* bewertet werden. Anhand einzelner Unterkriterien werden die Standorte jeweils in eine Rangfolge gebracht. Über diese Unterkriterien werden dann Rangfolgen innerhalb der Kriteriengruppe gebildet, die abschließend über eine Gewichtung der einzelnen Kriteriengruppen nochmals zu einer Rangfolge der einzelnen Standorte zusammengefasst werden. Die Informationen für die einzelnen Standortbereiche werden in einzelnen Standortsteckbriefen zusammengefasst.

Kritik an der vertieften, vergleichenden Eignungsbewertung

Den im Rahmen der vertieften Eignungsbewertung vorgenommenen Bewertungen fehlt es an Nachvollziehbarkeit. Die verwendeten Kriterien sind nicht repräsentativ für eine Bewertung der Umweltverträglichkeit und entsprechen nicht den Inhalten der Standortsteckbriefe.

1. Die Abschichtung nach übermäßigen Mehrlängen ist nicht nachvollziehbar. Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wird entlang des Trassenabschnitts zwischen den Umspannwerken Osterrath und Gohr vorgenommen, da „die Bestandsleitung auf dem Abschnitt Osterrath und Gohr ausreichend leistungsfähig ist, um die zwischen dem Konverter und dem NVP zu übertragende Drehstromleistung ohne nennenswerte bauliche Anpassung mit zu transportieren“ (s S. 8).

Das mit Gleichstrom betriebene Ultranet soll über den NVP Osterrath an das vorhandene (Dreh-)Stromnetz angeschlossen werden. Dies gilt offensichtlich auch für das Umspannwerk in Gohr. Von dem NVP ausgehend ist somit die Anbindung des Umspannwerks Gohr aufrechtzuerhalten, so dass auf diesem Leitungsabschnitt zwischen Osterrath und Gohr in jedem Fall eine Gleichstrom- sowie eine Drehstromleitung betrieben werden muss. Das Argument der Mehrlängen widerspricht somit der Argumentation zur Definition des Untersuchungsraumes.



Mit dieser Bewertung wird zum wiederholten Male eine Bewertung anhand der Länge der Leitung vorgenommen. In den vorhergehenden Arbeitsschritten wurde schon der *Abstand zu der Bestandsleitung* sowie die *Neubaulängen der Anschlussleitungen* einbezogen. Diese iterative Mehrfachbewertung führt eine Gewichtung zugunsten technischer Kriterien in das Bewertungsverfahren ein, die weder begründet noch transparent dargestellt ist.

2. Mit der Kriteriengruppe *Raumbedeutsame Umweltaspekte* werden grob die Schutzgüter des UVPG abgedeckt und zusammenfassend bewertet. Dabei sind die vorgenommenen Bewertungen zwar beschrieben aber nur eingeschränkt begründet (Fehlende Transparenz und Nachvollziehbarkeit). Die vorgenommene Bewertung, die insbesondere über das Kriterium ;Mensch vorgenommen wird, ist wie nachfolgend dargestellt, der tatsächlichen Situation nicht angemessen.
 1. Für das Kriterium Mensch wird die optische Wirksamkeit sowie die Inanspruchnahme von Schutzgebietsausweisungen mit Erholungsbezug bewertet. Wesentliche Kriterien, die sich direkt auf das Schutzgut Mensch beziehen wie z.B. die Nähe zu Siedlungsflächen / Art der baulichen Nutzung / Nähe zu Wohnnutzungen, Nähe zur Erholungsinfrastruktur u.ä. werden zwar teilweise beschrieben (Standortsteckbriefe) aber nicht bewertet. Die Bewertungsmaßstäbe werden für die einzelnen Standortbereiche nicht einheitlich angewandt. So werden trotz der flächendeckenden Ausweisung als regionaler Grünzug die Dreieckfläche Kaarst (Nr. 20) als unbedeutend bewertet. Die teilweise Überlagerung des Standortbereichs Nr. 2 mit einem regionalen Grünzug wird dagegen als relevant eingeschätzt. („welcher durch die optische Wirksamkeit des Konverters in seiner Funktion beeinträchtigt würde“ (s. S. 80)). Für den Standortbereich Nr. 20 wird die optische Wirksamkeit insgesamt als gering bezeichnet, ohne die Sensitivität der betroffenen Flächen zu betrachten. So reicht die optische Wirksamkeit des Konverters entsprechend der in Anhang C des Gutachtens dargestellten Ergebnisse weit nach Osten in die (nicht bewerteten) Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung und das Naturschutzgebiet. Die Einschätzung, dass die Wirksamkeit insbesondere im Bezug zu der Erholungseignung der Landschaft gering ist, ist daher nicht korrekt und nicht nachvollziehbar.
 2. Für das Kriterium Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt wird die Flächennutzung sowie Schutzgebiete und angrenzende Schutzgebiete bewertet. Kriterien, die das Vorkommen und die Sensitivität der Fauna beschreiben, fehlen völlig. Die Schutzgebiete im Umfeld sind in ihrer Bedeutung nicht vollständig erfasst, so fehlt z.B. für den Standortbereich Nr. 20 der Hinweis auf die herausragende Bedeutung als Biotopverbundfläche.
 3. Für die Aggregation der einzelnen Kriterien innerhalb der Kriteriengruppe *Raumbedeutsame Umweltaspekte* wird die Nutzwertanalyse 2. Generation verwendet. Anhand der ordinalen Einteilung der fünf detailliert untersuchten Standortbereiche wird über eine Gewichtung der einzelnen Kriterien ein zusammenfassende Rangfolge für die Kriteriengruppe vorgenommen. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien wird dabei nur teilweise begründet. Bei der Bewertung wird missverständlicher bzw. fälschlicher Weise angegeben, dass der Standort Nr. 20 für die Kriterien Boden, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Klima / Luft die beste Eignung als Standort aufweist. Dies trifft für diese Kriterien in gleicher Weise für den Standortbereich I zu. Der Standortbereich I weist ebenso wie der Standortbereich Nr. 20 somit für vier der sieben Kriterien die beste Eignung auf.
3. Für die Kriteriengruppe *Sonstige raumbedeutsame Aspekte* werden neben anderen Kriterien die sonstigen Planungen auf dem Standortbereich bewertet. Entgegen der Darstellung im vorliegenden Gutachten befindet sich das informelle Grünentwicklungskonzept der Stadt Kaarst, dass für den Standortbereich Nr. 20 einen ökologischen Entwicklungsraum vorsieht, in Über-



einstimmung zu dem aus dem Regionalplan entwickelten Flächennutzungsplan. Der dargestellte Widerspruch zu dem geplanten und im Jahr 2015 planfestgestellten Kiesabbau besteht daher nicht. Zudem ist die Fläche als „Freiraumkorridor am Alten Rhein“ Bestandteil des Entwicklungsplans Kulturlandschaft des Rhein-Kreises Neuss. Dieser Entwicklungsplan wurde durch Beschluss im Kreistag wirksam und ist zu beachten. Die auf dem Standortbereich Nr. 20 planfestgestellte Abgrabung wurde als Planung Dritter nicht mit in die Bewertung übernommen. Die vorgenommene Bewertung beruht daher auf falsch interpretierten bzw. nicht vollständig erfassten Daten.

4. Die Kriteriengruppe Umsetzbarkeit der Planung wird anhand von fünf einzelnen Kriterien bewertet.
 1. Bei der Bewertung des Kriteriums Planungsfreiheit ist die vorgenommene Bewertung nicht nachvollziehbar und nicht ausreichend begründet. Der Standortbereich Nr. 20 weist die geringste Größe und damit nur eine als mittel bewertete Anordnungsmöglichkeit aus. (Hier bewerten beide Unterkriterien denselben Sachverhalt, da die Anordnungsmöglichkeit direkt von der Flächengröße abhängt (s. S. 102)). Dennoch wird dieser Standort ebenso bewertet wie der Standortbereich I, der größer ist und dessen Bewertung der Anordnungsmöglichkeiten gut ausfällt.
 2. Mit den beiden Kriterien *Anbindung des Konvertes für das Vorhaben Nr. 2* und *Anbindung des Konvertes für das Vorhaben Nr. 1* wird zum wiederholten Male die Länge der Anschlussleitung bewertet. Es wird deshalb auf die vorstehenden Ausführung verwiesen.
 3. Die Bewertung des Kriterium Realisierbarkeit ist nicht nachvollziehbar, da für den südlichen Teil des Standortbereiche Nr. 20 ein Planfeststellungsbeschluss für eine Kiesabgrabung besteht. Auch die Zielsetzung des Flächennutzungsplanes und des Regionalplanes geben diese Nutzung vor. Auch wenn der Flächeneigentümer sein Abgrabungsrecht nicht nutzen möchte, besteht derzeit bis auf eine landwirtschaftliche Nutzung keine andere Nutzungsmöglichkeit. Für die Realisierung eines Konverters auf dem Standort ist somit der Regionalplan sowie der Flächennutzungsplan der Stadt Kaarst zu ändern.

4. Fazit

Aufgrund der in diesem Papier dargestellten Mängel wird deutlich, dass keine nachvollziehbare und bearbeiterunabhängige Herleitung vorzugswürdige Standorte für die Errichtung des nördlichen Konverters vorgenommen wurde. Aufgrund der Widersprüche innerhalb der Ermittlung besonders geeigneter Standortbereiche ist die Auswahl der besonders geeigneten Standortbereiche aus raumordnerischer und umweltfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Bei Anwendung der gleichen Kriterien und unter Berücksichtigung der Nutzung industrieller Brachflächen und vorhandener 380 KV Trassen stellt sich beispielsweise der Standortbereich Nr. 24 als sehr geeignet dar.

Die vertiefte vergleichende Eignungsbewertung ist somit anhand aktualisierter „besonders geeigneter Standortbereiche“ zu überarbeiten. Bei der vorliegenden vertieften vergleichenden Eignungsbewertung bestehen wie dargestellt erhebliche Mängel im Hinblick auf die Vollständigkeit und Aktualität der verwendeten Daten. Auch sind die Aggregationsregeln nicht durchgängig nachvollziehbar und nicht bearbeiterunabhängig durchzuführen. Auch wenn für die Kriteriengruppe *raumbedeutsame Umweltaspekte* Bezug auf die Begrifflichkeiten des UVPG genommen wird, fehlen bei der Bestandserfassung



Aspekte der strategischen Umweltprüfung. Hinsichtlich der Darstellung der Wirkungen und Auswirkungen werden in dem vorliegenden Gutachten keine bzw. nur wenige Angaben gemacht, die nicht der notwendigen Erarbeitungstiefe einer strategischen Umweltprüfung für eine Standortsuche entsprechen. Maßstab dazu sind beispielsweise das „Methodenpapier: Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang“ und der „Leitfaden zur Bundesfachplanung“ der Bundesnetzagentur sowie das „Gutachten zur Entwicklung von Methoden zur Umsetzung der Anforderungen aus dem UVPG und dem BNatSchG auf der Ebene der Linienfindung“ des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Aufgestellt, am 13.09.2017

[gez. N. Schauerte-Lüke](#)

Norbert Schauerte-Lüke

r e g i o g i s + p l a n u n g

dipl.-ing. n. schauerte-lüke (Stadtplaner AK NW)

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Geoinformatik

Steuer-Nr. 119/5262/1717

